

Massenarbeit zur Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes und zur Entwicklung des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens.

Sie kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen.

2. Die ständigen Kommissionen verwirklichen ihre Aufgaben durch die Einbeziehung von Mitgliedern sozialistischer Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Neuerern, Arbeiterforschern, von Angehörigen der Intelligenz, von Handwerkern, Gewerbetreibenden, der Jugend, der Frauen und Arbeiterveteranen und in unmittelbarer Verbindung zu den Betrieben, Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Elternbeiräten, Verkaufsstellenausschüssen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung.

Die ständigen Kommissionen bilden Aktivs für einzelne Gebiete ihres Verantwortungsbereiches. Die Aktivs werden von Mitgliedern der ständigen Kommissionen geleitet.

3- Der Rat der Stadt arbeitet eng mit den ständigen Kommissionen zusammen, leistet ihnen qualifizierte Hilfe, orientiert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen auf die zu lösenden Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit.

a) Der Rat der Stadt ist verpflichtet, die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen zu Ratssitzungen einzuladen, wenn wichtige Fragen ihres Verantwortungsbereiches auf der Tagesordnung stehen;

Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen haben das Recht, an den Ratssitzungen teilzunehmen.

b) Der Rat der Stadt ist verpflichtet, Vorschläge und Vorlagen der ständigen Kommissionen innerhalb von 15 Tagen zu beraten und dazu diejenigen ständigen Kommissionen einzuladen, die den Vorschlag unterbreitet haben.

c) Die Mitglieder des Rates der Stadt sind verpflichtet, wichtige Vorlagen für die Ratssitzungen mit den entsprechenden ständigen Kommissionen vor der Ratssitzung zu beraten. Die ständigen Kommissionen sind bereits bei der Ausarbeitung dieser Vorlagen einzubeziehen.

Der Rat der Stadt und die Fachorgane stellen den Mitgliedern der ständigen Kommissionen die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit zur Verfügung.

d) Die Mitglieder des Rates der Stadt sind verpflichtet, die ständigen Kommissionen regelmäßig über die Schwerpunkte der Arbeit des Rates und der Fachorgane zu informieren, ihnen wichtige Beschlüsse der höheren staatlichen Organe zu erläutern.

e) Die Mitglieder des Rates der Stadt und die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, auf Verlangen der ständigen Kommissionen an ihren Sitzungen teilzunehmen.

f) Die Leiter der Fachorgane können als Mitglieder der ständigen Kommissionen ihres Verantwortungsbereiches gewählt bzw. berufen werden.

g) Mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen führt der Oberbürgermeister Beratungen und den Erfahrungsaustausch durch.

h) Der Oberbürgermeister unterrichtet die ständigen Kommissionen über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates der Stadt, der Leiter der Fachorgane und anderer verantwortlicher Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Rates der Stadt sind verpflichtet, vierteljährlich den ständigen Kommissionen über die Eingaben der Bürger zu berichten.

4. Die Leiter der Fachorgane des Rates der Stadt und die Leiter der dem Rat unterstellten und nicht unterstellten Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, den ständigen Kommissionen Auskünfte über Fragen zu geben, die ihren Verantwortungsbereich betreffen.

Die ständigen Kommissionen haben das Recht, über das zuständige Mitglied des Rates der Stadt Empfehlungen an die Fachorgane des Rates zu geben.

5. Die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung arbeiten bei der Lösung ihrer Aufgaben zusammen und führen den Erfahrungsaustausch durch.

6. Die ständigen Kommissionen unterstützen die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tätigkeit. Gemeinsam mit dem Rat der Stadt sichern sie, daß sich die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig mit den Hauptfragen vertraut machen und in Durchführung der Aufgaben der ständigen Kommissionen alle Möglichkeiten erhalten, die Fachorgane bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Arbeit zu kontrollieren.

7. Die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung können bis zu einem Drittel Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind. Sie werden auf Vorschlag der ständigen Kommissionen von der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Diese Mitglieder der ständigen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

8. Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Lösung bestimmter Aufgaben zeitweilige Kommissionen bilden, denen neben Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung auch Bürger angehören können, die nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind.

Die zeitweilige Kommission hat über die Durchführung ihres Auftrages der Stadtverordnetenversammlung zu berichten. Nach Erfüllung des Auftrages löst die Stadtverordnetenversammlung die zeitweilige Kommission auf.

Für die zeitweiligen Kommissionen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung.